



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 04/2020

Datum: 30.01.2020

Datum	Inhalt	Seite
21.01.2020; 30.01.2020	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	1 – 2
30.01.2020	Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 09. Dezember 2019 geänderten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland	2
17.01.2020; 21.01.2020; 21.01.2020; 23.01.2020; 27.01.2020; 27.01.2020	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	2 – 3

---

## **Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung**

Frau Doina Robu, geb. Bruriana, geboren am 22.04.1985 in Jud. SV Mun. Radauti, zuletzt wohnhaft in 48739 Legden, Kolpingstr. 25 a, ist ein Dokument vom 21.01.2020, Aktenzeichen 51.20.UV.46003, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.01.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Langer

---

Herrn Victor Codrean, geboren am 18.05.1979 in Mun. Oradea Jud. Bihor, Rumänien, zuletzt wohnhaft in 48653 Coesfeld, Harle 92, ist ein Dokument vom 30.01.2020, Aktenzeichen 51.20.UV.34928, zuzustellen.

Die Zustellung des Dokumentes in Rumänien wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 30.01.2020

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

**Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 09. Dezember 2019 geänderten Satzung  
für die  
Sparkasse Westmünsterland**

Gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Buchstabe d) SpkG NW hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 09. Dezember 2019 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

- In der Überschrift wird der Passus: „aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland zum 31. August 2015“ gestrichen.
- In § 5 Abs. 1 der Satzung werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
- In § 5 Abs. 2 der Satzung werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzungsänderung für die Sparkasse Westmünsterland, die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Januar 2020 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder der Gemeindeordnung (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 30. Januar 2020

Sparkassenzweckverband Westmünsterland  
gez. Dr. Kai Zwicker  
Verbandsvorsteher

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse  
Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335116661 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300766581 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 360589394 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30589394, BLZ 401 547 02) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 303034250 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435846324 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435846332 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand